





HEIKO **GOSSEN** Geschäftsführer



migosens GmbH Wiesenstraße 35 45473 Mülheim an der Ruhr Tel. 0208 / 99395110 heiko.gossen@migosens.de





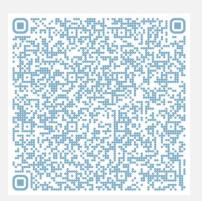
stellv. Vorsitzender des Bitkom AK Datenschutzes

Datenschutzauditor (TÜVCert)

Lead Auditor ISO 27001 i.A. der TÜV Rheinland Cert GmbH

ehem. Datenschutzbeauftragter der Telefónica Deutschland GmbH und Postbank Systems AG

Network Security Engineer



Ihr Spezialist für Datenschutzmanagement, Informationssicherheit und Work Smart

PHILOSOPHIE



"UNSERE MITARBEITER SIND **JURISTEN**, **TECHNIKER**, **INFORMATIKER**, **KAUFLEUTE UND PROZESSMANAGER**. SOMIT KÖNNEN WIR ALLE ASPEKTE EINER FACHLICHEN HERAUSFORDERUNG UMFASSEND BETRACHTEN UND LÖSUNGEN MIT WEITBLICK ANBIETEN." Heiko Gossen, Geschäftsführer



Unser Serviceportfolio gliedert sich in vier Bereiche



migosens



datenschutz

Beratung

Audits (intern/extern)

Externer DSB

TK-Datenschutz



managementsysteme*

Beratung (27001 / 9001 / 22301)

Audits (intern)

Externer ISB / QMB

Einführung ISMS

QMS und iDSMS®



DSB-Ausbildung

Projekte und Prozesse

Informationssicherheit

Integrierte Managementsysteme



Führung und Zusammenarbeit

Organisationsentwicklung

Arbeitsumfeld gestalten

ERFAHRUNG. WISSEN. BERATUNG.



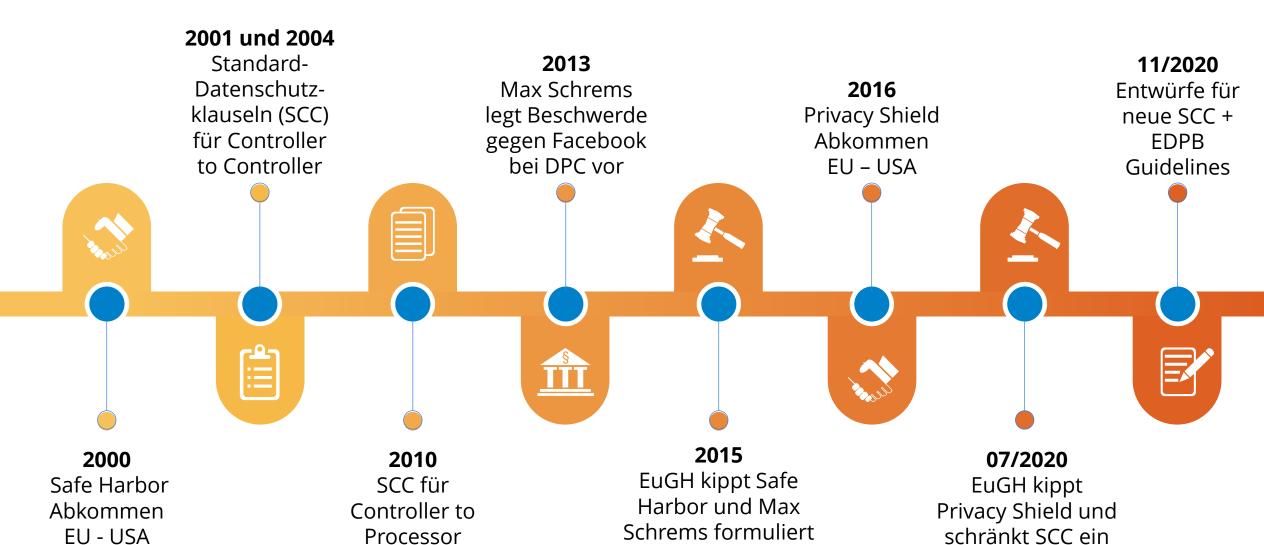






Chronologie





Beschwerde um







Ausgangssituation: Beschwerde Max Schrems vom 1.12.2015





Facebook Inc. sei zur Herausgabe von personenbezogenen Daten an FBI und NSA verpflichtet

- Section 702 des FISA und E.O. 12333
- Geringe gerichtliche Hürden für die Auslandsaufklärung im Rahmen der PRISM und UPSTREAM Programme



Keine ausreichenden Rechtsbehelfe nach Art. 47 der Charta

- Rechtsschutz für Nicht-US-Bürger deutlich eingeschränkt
- Hohe Hürden die Klagebefugnis nachzuweisen





SCC ist nicht geeignet, um diesen Mangel zu beheben

Rechtssache C311/18 – elf Fragen an den EuGH



Frage 1



Anwendbarkeit der DSGVO, wenn die Daten bei ihrer Übermittlung oder im Anschluss daran von den Behörden eines Drittlands für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates verarbeitet werden können, ist gegeben.

Fragen 2, 3 und 6



Das im Drittland
erwartete Schutzniveau
richtet sich nach Art 44
DSGVO, wonach alle
Bestimmungen des
Kapitel V anzuwenden
sind, "um sicherzustellen,
dass das durch diese
Verordnung
gewährleistete
Schutzniveau für
natürliche Personen nicht
untergraben wird."

Der Fortbestand des hohen Schutzniveaus soll gewährleistet bleiben

Schutzniveau muss nicht identisch sein, aber gleichwertig mit dem in der Charta garantierten Niveau

"Messlatte" Angemessenheitsbeschluss

Rechtsstaatlichkeit,

die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

Im betreff. Land geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften – auch in Bezug auf öff. Sicherheit, [..]

sowie Zugang der Behörden zu personenbezogenen Daten

Rechtssache C311/18 – elf Fragen an den EuGH



Frage 8



Zuständige Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, eine auf Standarddatenschutzklauseln gestützte Übermittlung in ein **Drittland auszusetzen** oder zu verbieten, wenn sie der Auffassung ist, dass die Klauseln in diesem Drittland nicht eingehalten werden (können) und dass der nach dem Unionsrecht erforderliche Schutz der übermittelten Daten nicht durch andere Mittel gewährleistet werden kann.

Fragen 7 und 11



Geeignete Garantien nach Art. 46 Abs. 2 Buchst. c der DSGVO können in von der Kommission erlassenen Standarddatenschutzklauseln bestehen. Nach diesen Bestimmungen müssen aber nicht sämtliche Garantien zwangsläufig in einem Beschluss der Kommission wie dem SDK-Beschluss vorgesehen sein.

Verantwortlicher muss prüfen, ob das Recht des Bestimmungsdrittlands einen angemessenen Schutz der auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet, und erforderlichenfalls mehr Garantien als die durch diese Klauseln gebotenen zu gewähren

Ist dieser Schutz nicht gegeben, ist die Übermittlung auszusetzen oder zu beenden.

Rechtssache C311/18 – elf Fragen an den EuGH



Fragen 4, 5, 9 und 10



Das Gericht hat u.a. Zweifel an der Wirksamkeit und Unabhängigkeit des Ombudsmanns

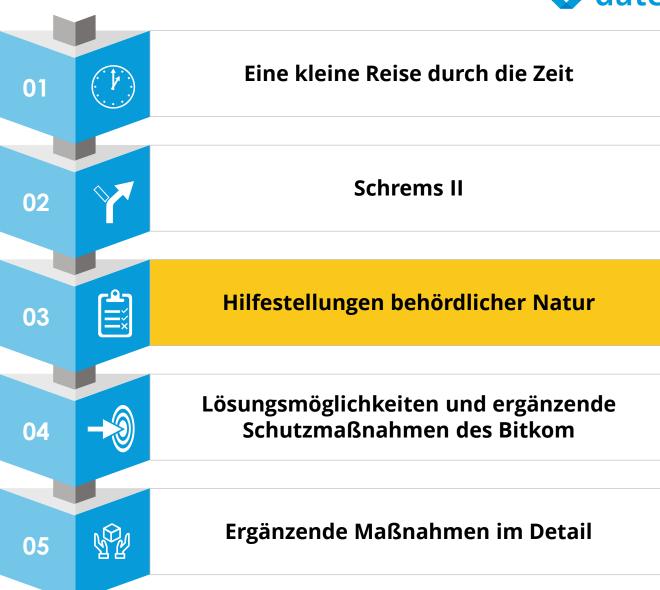


Die Kommission hat bei ihrer Feststellung in Art. 1 Abs. 1 des DSS-Beschlusses, dass die Vereinigten Staaten für personenbezogene Daten, die im Rahmen des EU-US-Datenschutzschilds aus der Union an Organisationen in diesem Drittland übermittelt würden, ein angemessenes Schutzniveau gewährleisteten, die Anforderungen verkannt, die sich aus Art. 45 Abs. 1 der DSGVO im Licht der Art. 7, 8 und 47 der Charta ergeben.

Ungültigkeit des gesamten Beschlusses zum "Privacy Shield"







Helfen uns die neuen Standard-Datenschutzklauseln?





- EU Kommission stellt Entwürfe für neue Standard-Datenschutzklauseln Ende 2020 zur öffentlichen Konsultation
- Genauer Zeitpunkt der Verabschiedung unklar

- SECTION I Allgemeines
- SECTION II –
 Verpflichtungen der Parteien, aufgeteilt in vier Module
 - 1. Transfer controller to controller
 - 2. Transfer controller to processor
 - 3. Transfer processor to processor
 - 4. Transfer processor to controller
- SECTION III FINAL PROVISIONS

SECTION I

Clause 1: Zweck und Anwendungsbereich

(a) Zweck dieser Standardvertragsklauseln ist es, **die Einhaltung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung** für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland sicherzustellen.

SECTION II

Clause 2: Lokale Gesetze, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken

a) Die Parteien sichern zu, dass **sie keinen Grund zu der Annahme haben**, dass **die anwendbaren Gesetze** [..] **den Datenimporteur daran hindern**, seine Verpflichtungen gemäß diesen Klauseln zu erfüllen.

SECTION III

Clause 1: Nichteinhaltung der Klauseln und Kündigung

- (a) Der **Datenimporteur informiert den Datenexporteur unverzüglich**, wenn er diese Klauseln, aus welchen Gründen auch immer, **nicht einhalten** kann.
- (b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder ist er nicht in der Lage, diese Klauseln einzuhalten, **setzt der Datenexporteur** die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur **aus**.

Helfen die Empfehlungen des Europäischen Datenschutz-Ausschusses?







- Empfehlungen 02/2020 zu den wesentlichen europäischen Garantien in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen
 - Angenommen am 10.November 2020
- Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten
 - Angenommen am 10.November 2020
 - Öffentliche Konsultation

Empfehlungen zu den wesentlichen europäischen Garantien



- Auf klaren, präzisen und zugänglichen Vorschriften beruhende Datenverarbeitung
- Nachweis der Erforderlichkeit und Angemessenheit im Hinblick auf die verfolgten legitimen Ziele
- Vorhandensein eines unabhängigen Aufsichtsmechanismus

Vorhandensein wirksamer Rechtsbehelfe für den Bürger

Erläuterungen

Insbesondere, wenn die Rechtsvorschriften, die den Datenzugriff staatlicher Stellen regeln, unklar oder nicht allgemein zugänglich sind.

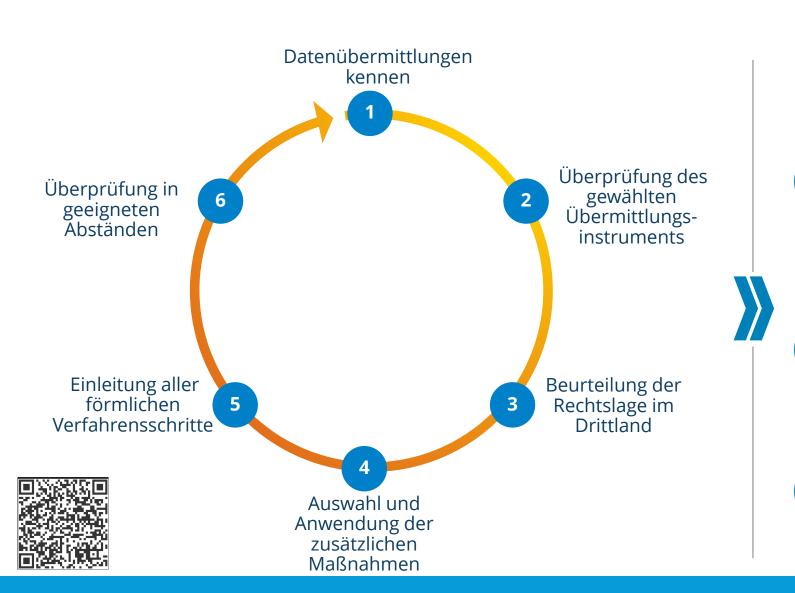
Wenn es keine Rechtsvorschriften gibt, sollte der Datenexporteur auf andere relevante und objektive Umstände abstellen.

Subjektive Faktoren – etwa, ob ein nicht mit dem unionsrechtlichen Schutzniveau in Einklang stehender Datenzugriff staatlicher Stellen auf seine Daten wahrscheinlich ist – dürfen nicht berücksichtigt werden.

Diese Bewertung erfordert eine gründliche Prüfung und Dokumentation, da der Datenexporteur für die auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung rechenschaftspflichtig ist.

Empfehlungen zu Maßnahmen zur Ergänzung zur Gewährleistung des Schutzniveaus

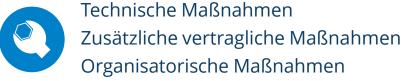




Anhang 2: Beispiele für zusätzliche Maßnahmen

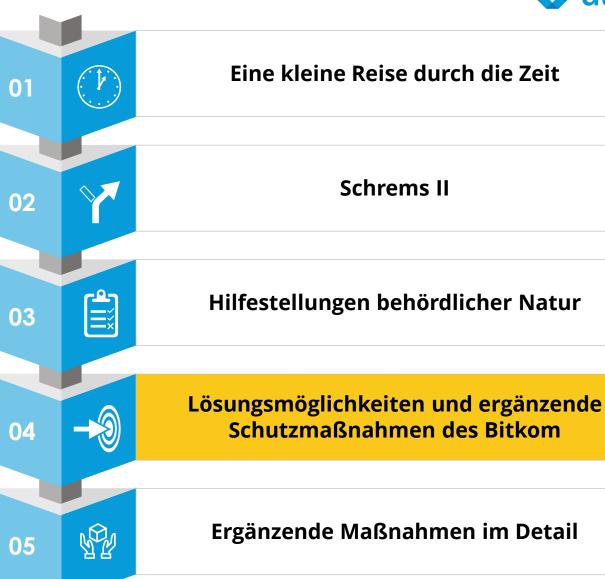
"Eine zusätzliche Maßnahme ist nur als effektiv im Sinne des Schrems II-Urteils des Gerichtshofs anzusehen, sofern und soweit die Maßnahme genau die Rechtsschutzlücken schließt, die der Datenexporteur bei seiner Prüfung der Rechtslage im Drittland festgestellt hat."

7 Anwendungsfälle
Anwendungsfälle 1-5 "lösbar"
Anwendungsfälle 6-7 "nicht lösbar"









work in progress: Zwischenstand Bitkom AK Datenschutz



Stand: 30. April 2021

Start

Entscheidung des EuGH, dass Standarddatenschutzklauseln im Einzelfall bewertet werden müssen

Reflektion mit Aufsichtsbehörden

Finalisierung und Verprobung der Methode, Reflektion

Ziel

- (teilautomatisierte) Methode zur differenzierten Betrachtung des Einzelfalls
- Berücksichtigung konkreter Bedrohungen im Drittland für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen
- Erforderlichkeit von zusätzlichen Maßnahmen sowie die Ausprägung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Verarbeitung im Drittland ermitteln
- Schaffung einer gemeinsamen Basis zur Bewertung für Unternehmen und Aufsichtsbehörden

Nicht Ziel

 Legitimierung jeglicher Datenverarbeitung im Drittland

Risikobasierter Ansatz

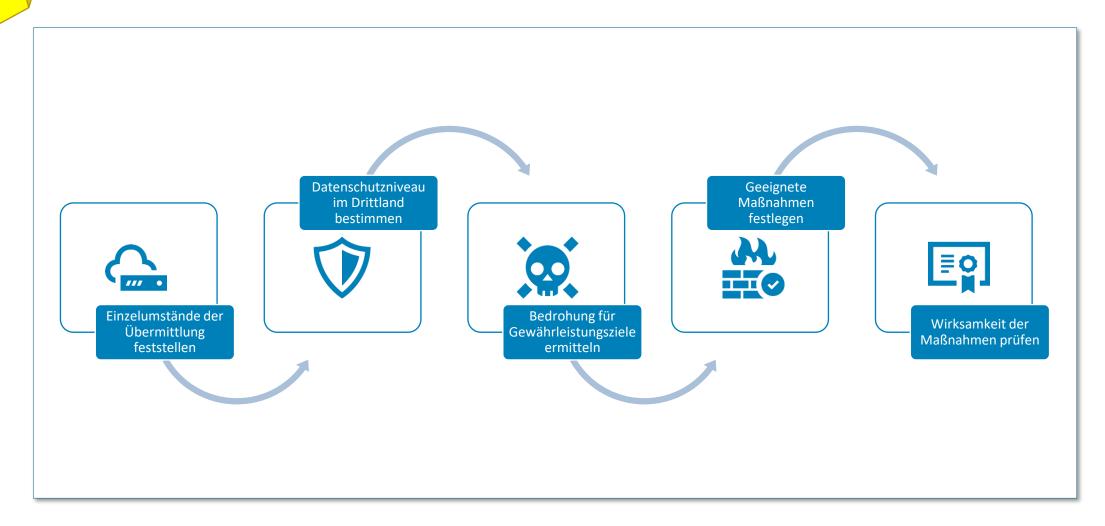
Weiterentwicklung des Ansatz

heute

Das Grundprinzip in 5 Schritten



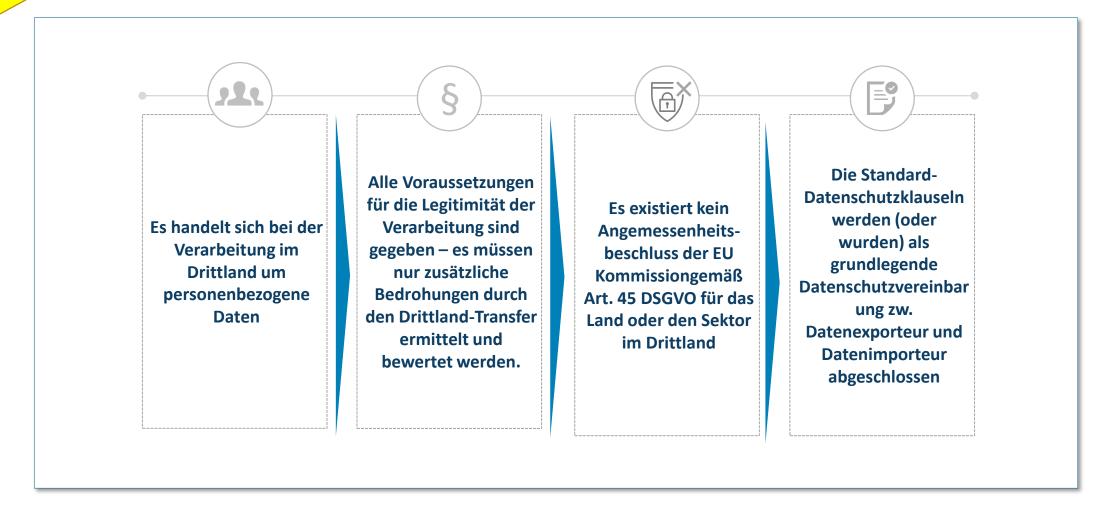
Stand: 30. April 2021



Vorab: Prüfung der Eingangsvoraussetzungen



Stand: 30. April 2021

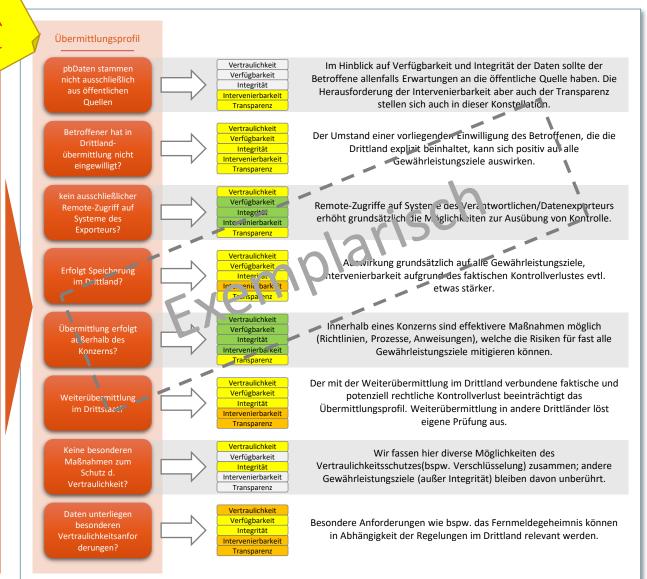


Die Gewährleistungsziele des SDM als "kleinster gemeinsamer Nenner"













Reduzierung der Parameter des Übermittlungsprofils auf entscheidende Aspekte

Generelle Betrachtung, welcher Parameter sich auf welches Gewährleistungsziel auswirkt

Legende

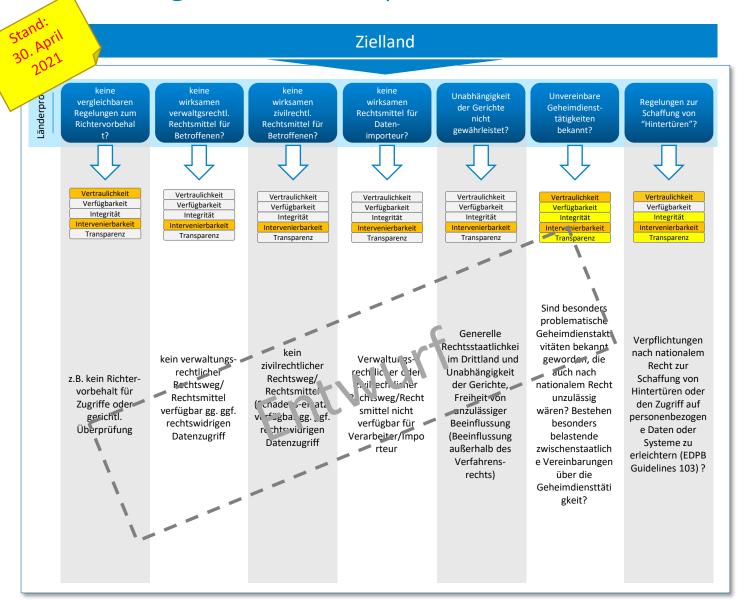
konkrete

generelle

reduzierte

nicht relevant

Schritt 2: Abgleich mit Länderprofil





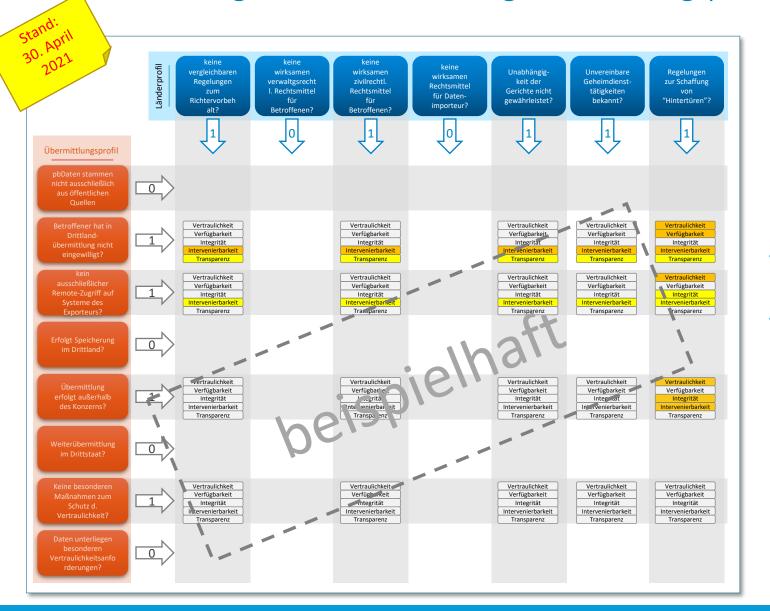
Systematik

Prüfung der Bedrohungslage im Drittland anhand entscheidender Aspekte (Parameter)

Generelle Betrachtung, welcher Parameter sich auf welches Gewährleistungsziel auswirkt

Legende konkrete generelle reduzierte nicht Bedrohung relevant

Schritt 3: Prüfung der Schnittstellen ergibt Bedrohungsprofil







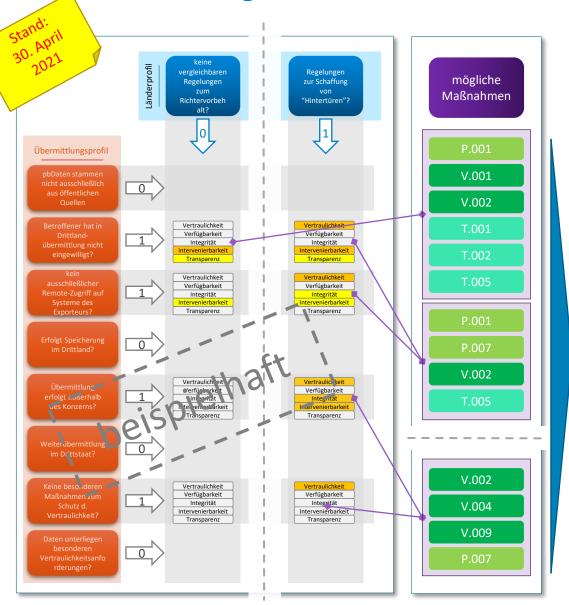
Prüfung der Auswirkungen auf die Gewährleistungsziele an den Schnittstellen der Matrix (sofern Parameter zutreffend)

Ermittlung eines Bedrohungsprofils für die Gewährleistungsziele



Schritt 4: Ableitung von Maßnahmen









Bei jeder Bedrohung eines Gewährleistungsziels kann geprüft werden, welche Maßnahmen sich zur Mitigation der Bedrohung eignen.

Hieraus entsteht ein Set an Maßnahmen abhängig von den Einzelparametern des Übermittlungs- sowie des Länderprofils in ihrer Kombination.



Schritt 6: Prüfung der Geeignetheit von Maßnahmen





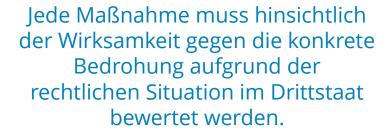


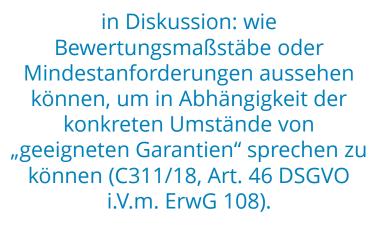
	Beschreibung		
Maßnahmen-ID	T.005 Cloud-RAID-Verfahren		
Beschreibung (Anforderung/Umsetzung)	Ein Redundant Array of Inexpensive Disks (RAID) ist eine Technologie zur Zusammenfassung mehrerer physischer zu einem einzelnen logischen Speicher. Es dient in erster Linie dem Schutzziel Verfügbarkeit, indem es unter anderem die Möglichkeit bietet, den Betrieb der logischen Umgebung auch beim Ausfall physischer Speicher fortzusetzen. Nexenio ein Spinoff des Hasso-Plattner-Instituts macht sich mit BDrive die Vorteile der RAID-Technologie innerhalb der Cloud zunutze. Zu speichernde Daten werden hierbei in mehrere Fragmente unterteilt und auf verschiedene Cloudprovider verteilt. Auf diese Weise führt dausfall von Cloud-Frovidern oder die Manig von Cloud-Speicher nicht zum Verlust der Ursprungsten.		
	Orsprüngseter: Durch die nutzerspezifische Verschlüsselung werden darüber hinaus die Schutzzüle Vertraulichkeit und integrität gewährleistet. Es ist einzelnen Gloud-Anbietern weder möglich, Rückschlüsse und die Ursprungsdaten aus einzelnen Fragmenten zu gewinnen noch können Inhalte durch böswillige Innentäter verfälischt werden.		
Wirksamkeit	ourch boswillige Innentater Verfalscht werden. Die hoch verfügbere Speicherung von Dr innerhalb der Cloud gehört zü ver innerhalb der Cloud gehört zü ver Funktionalitäten von Cloud-Anbieter. RAID werden die eiementaren Schutzzie- Vertraulichkieft, integrität und Verfügbarkeit gewährleistet, ohne dass kritische Verantvortungsbereiche an die Cloud-Provider abgetreten werden müssen.		
Umzusetzen durch	Verantwortlichen/Datenexporteur/Datenimporteur		
Gewährleistungsziele	Vertraulichkeit		

Beschreibung
der Maßnahme
& was bei
Umsetzung zu
beachten/
wichtig ist

Wie und worauf wirkt die Maßnahme









DSGVO Erwägungsgrund 108



Bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter als Ausgleich für den in einem Drittland bestehenden Mangel an Datenschutz geeignete Garantien für den Schutz der betroffenen Person vorsehen.

Diese geeigneten Garantien können darin bestehen, dass auf [..] Standarddatenschutzklauseln [..] zurückgegriffen wird.

Diese Garantien sollten sicherstellen, dass die Datenschutzvorschriften und die Rechte der betroffenen Personen auf eine der Verarbeitung innerhalb der Union **angemessene Art und Weise** beachtet werden;

dies gilt auch hinsichtlich der Verfügbarkeit von durchsetzbaren Rechten der betroffenen Person und von wirksamen Rechtsbehelfen [..] in der Union oder in einem Drittland.

Sie sollten sich insbesondere auf die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen beziehen.

Festlegung der konkreten Umsetzung von Maßnahmen



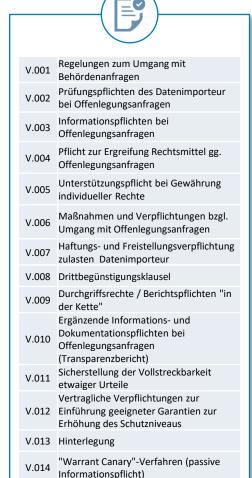
P.001	Überprüfung Datenimporteur durch Verantwortlichen	
P.002	Risikobewertung durch Anbieter	
P.003	Transparenzberichte des Datenempfängers/Daten- importeurs	
P.004	Technische Dokumentation	
P.005	Externe Testate und Zertifzierungen, Prüfberichte anerkannter Verhaltensregeln	
P.006	Überprüfung der zu übermittelnden Daten anhand des Schutzbedarfs	
P.007	Interne Regelungen des Datenexporteurs zum Schutzbedarf verschiedener Datenkategorien	



T.009 sicheren und nicht proprietären

Kryptoalgorithmen





Zusicherung bzgl. Erleichterung des

Zugriffs für Behörden





Die Maßnahmen teilen sich in die drei Bereiche

- prozessual
- technisch
- vertraglich

Jede Maßnahme kann auf ein oder mehrere Gewährleistungsziele wirken

Für jede Maßnahme wird beschrieben, wer diese (oder welche Teile davon) umsetzen muss



Fragen? Anregungen?





HEIKO **GOSSEN** Geschäftsführer



migosens GmbH

Wiesenstraße 35 45473 Mülheim an der Ruhr Tel. 0208 / 99395110 heiko.gossen@migosens.de



stellv. Vorsitzender des Bitkom AK Datenschutzes

Datenschutzauditor (TÜVCert)

Lead Auditor ISO 27001 i.A. der TÜV Rheinland Cert GmbH

ehem. Datenschutzbeauftragter der Telefónica Deutschland GmbH und Postbank Systems AG

Network Security Engineer









P.001 Überprüfung Datenimporteur durch Verantwortlichen





Zur Bewertung, ob die Standard-Datenschutzklauseln ein angemessenes Schutzniveau im Drittland für den konkreten Dienstleister bieten können, kann eine individuelle Bewertung des Dienstleisters hilfreich sein. Neben einer initialen Befragung und Auswertung muss auch eine turnusmäßige Wiederholung erfolgen. In folgende Schritte lässt sich die Maßnahme aufteilen:

- 1. Fragebogen-Versand an Anbieter und/oder Datenimporteur vor Beauftragung zur Einschätzung / Verifizierung der konkreten Bedrohungen bzgl. Datenzugriff durch Sicherheitsbehörden und für Rechte und Freiheiten der Betroffenen
- 2. Einschätzung / Verifizierung (genannter) konkreter Bedrohungen bzgl. Wahrscheinlichkeit Datenzugriff durch Sicherheitsbehörden und für Rechte und Freiheiten der Betroffenen bei Anbieter und/oder Datenimporteur durch Verantwortlichen, bzw. seiner Anwälte/DSB (basierend auf Fragebogen, Informationen, Fachkenntnissen, Erfahrungen)
- 3. Regelmäßige, standardisierte Abfrage / Nachkontrolle der konkreten Bedrohung bei Anbieter und/oder Datenimporteur
 - a. in Form vertraglicher Verpflichtung des Anbieters regelmäßig unaufgefordert über Änderungen, Neuigkeiten die Auswirkung auf Bedrohung haben zu informieren (z.B. in neuem Transparenzreport)
 - b. Verantwortlicher sollte regelmäßig (jährlich) Abfragen/Fragebogen versenden oder neuen Transparenzreport anfordern



Die Maßnahme kann einen Zugriff durch Behörden auf Daten nicht verhindern. Sie unterstützt den Verantwortlichen bei der Bewertung, ob ein entsprechender Zugriff im Drittland wahrscheinlich ist. Ferner ist der Abgleich mit vorherigen Antworten des Dienstleisters wichtig, um Indikatoren zu erhalten, ob während der laufenden Zusammenarbeit ggf. Zugriffe durch Behörden auf die Daten stattgefunden haben könnten.

Daher hat die Maßnahme mehrfache mittelbare Wirkung für ein höheres Datenschutzniveau beim Datenimporteur und höheren Schutz für die Betroffenen.

- 1. Sicherstellung Zuverlässigkeit
- Bewertungshilfe für weitere Maßnahmen
- 3. Vergleich verschiedener Datenimporteure
- 4. ...





Umzusetzen durch:

Datenexporteur



Wirkt auf Gewährleistungsziele:

- Vertraulichkeit
- Transparenz
- Intervenierbarkeit

P.003 Transparenzberichte des Datenempfängers/Datenimporteurs



Stand: 30. April 2021



Transparenzberichte können sowohl generell als auch spezifisch sein. Ziel der Berichte ist es, eine Transparenz über die Häufigkeit der Zugriffe durch (öffentliche) Stellen in der Vergangenheit herzustellen, z.B. in Form von Statistiken auf der Webseite des Datenimporteurs oder im geschlossenen Benutzerbereich, z.B. über die jeweilige Admin-Konsole des Verantwortlichen abrufbar. Diese Berichte müssen regelmäßig aktualisiert werden.

Die Häufigkeit bzw. die evtl. auch nicht erfolgten Zugriffe können dem Datenexporteur ein Lagebild darüber geben, wie wahrscheinlich ein Zugriff auf die eigenen Daten ist – auch wenn diese Transparenzbericht in der Regel keine Rückschlüsse auf konkrete Datenbestände zulassen.

Veröffentlicht der Dienstleister diese Transparenzberichte bereits für Zeiträume vor dem erstmaligen Transfer, kann die Einsicht in die vergangenen Jahre eine hilfreiche Grundlage für die Bewertung der Erforderlichkeit für weitere Schutzmaßnahmen sein.



Die Maßnahme kann einen Zugriff durch Behörden auf Daten nicht verhindern. Sie unterstützt den Verantwortlichen bei der Bewertung, ob ein entsprechender Zugriff im Drittland wahrscheinlich ist.

Maßnahme hat mehrfache mittelbare Wirkung für höheres Datenschutzniveau beim Verarbeiter und höheren Schutz für die Betroffenen:

- Transparenzberichte ermöglichen es dem Datensender/Datenexporteur eine abstrakte und teilweise konkrete Risikoeinschätzung bzgl. der Datenverarbeitung im Drittland und Bedrohung durch staatlichen Zugriff was wiederrum Auswahl erforderlicher, geeigneter Maßnahmen mit direkter Wirksamkeit ermöglicht.
- 2. Die Maßnahme zwingt Datenempfänger/-importeur durch die Erstellung von Transparenzberichten zur umfassenden Implementierung sowie Dokumentation risikominimierender Maßnahmen u.a. bzgl. Umgang/Begrenzung konkreter Zugriffe/Zugriffsanfragen durch Dritte. Soweit der Datenempfänger/-importeur einen Transparenzbericht führt, muss er diesen auch inhaltlich zutreffend führen.
- 3. Maßnahme ermöglicht ggf. konkreten Vergleich der Risiken unterschiedlicher Verarbeiter/Datenimporteure
- 4. .



Umzusetzen durch:

Datenimporteur



Wirkt auf Gewährleistungsziele:

• Transparenz

P.005 Externe Testate und Zertifizierungen, Prüfberichte anerkannter Verhaltensregeln



Stand: 30. April 2021



Bei der Auswahl des Datenempfängers /-importeurs wird darauf geachtet, dass dieser die behaupteten technisch-organisatorischen Maßnahmen durch geeignete externe Testate und Zertifizierungen, inklusive der Prüfberichte von anerkannten Verhaltensregeln, untermauern kann.

Hierbei können je nach Umständen andere Testate und Zertifizierungen im Einzelfall relevant sein. Eine Übersicht einiger gängiger internationalen Standards mit Bezug zu Datenschutzfragen sind in der Anlage zu dieser Maßnahme tabellarisch aufgeführt.

Stand heute gibt es keine Testate / Zertifizierungen, die ausdrücklich einen Drittstaatentransfer legitimieren können, obgleich die DS-GVO derartige Mechanismen erlaubt, etwa anerkannte Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO oder Zertifikate nach Art. 42 DS-GVO. Es gibt bereits erste Initiativen, die sich aus dieser Perspektive dem Sachverhalt widmen und zwar im Wege einer Verhaltensregel im Bereich des Cloud Computings.

Ein zertifiziertes Management-System trifft streng genommen keine Aussage über die konkrete Umsetzung einzelner Maßnahmen, es trifft aber eine Aussage über das Vorliegen von Prozessen und Regeln, die geeignet sind, angemessene Maßnahmen festzulegen, umzusetzen und zu überprüfen. Es kann also von einer gesteigerten Wahrscheinlichkeit der Angemessenheit ausgegangen werden, da die Entscheidung über die Maßnahmen einem standardisierten Prozess unterliegt.



Entsprechend des erwarteten Risikos erscheint es sinnvoll, dass der Datensender / -exporteur sich nicht ausschließlich auf die vertraglichen Zusicherungen des Datenempfängers / -importeurs verlässt. Eine individuelle Prüfung ist nicht nur aufwändig, sondern kann unter Umständen selbst ein Risiko der Datensicherheit beim Datenempfänger /-importeur darstellen. Ein zielführender Kompromiss ist der Rückgriff auf externe Testate und Zertifikate, inklusive der Prüfberichte von anerkannten Verhaltensregeln, betreffend der zugesicherten Maßnahmen.

Soweit ein solches Testat nicht ausdrücklich ein solches nach Art. 46 Abs. 2 Buchst. e bzw. f betrifft, rechtfertigen diese Testate einen Drittstaatentransfer nicht unmittelbar.

Eine gewissenhafte Prüfung und Dokumentation der Ergebnisse sind unerlässlich.



- Datenexporteur (Prüfung und Bewertung von Zertifikaten)
- Datenimporteur (Aufrechterhaltung Zertifizierung)



- Vertraulichkeit
- Transparenz
- Verfügbarkeit
- Intergrität

P.007 interne Regelungen des Datenexporteurs zum Schutzbedarf verschiedener Datenkategorien



Stand: 30. April 2021



Datenexporteur klassifiziert intern Datenkategorien in Bezug auf ihren Schutzbedarf. Diese Maßnahme ergänzt die Maßnahme P006.



Es handelt sich um eine organisatorische Maßnahme (daher begrenzte Wirksamkeit gegeben), die zur Risikominimierung bei der Datenübermittlung beitragen kann, je nachdem welchen Schutzbedarf die übermittelten Daten aufgrund ihrer Sensitivität aufweisen.



Umzusetzen durch:

Datenexporteur



Wirkt auf Gewährleistungsziele:

- Vertraulichkeit
- Transparenz
- Intervenierbarkeit



Klassifizierung	P1 - no PII (Standard wert)	P2 - Simple PII	P3 - Extended PII	P4 - Sensitive PII
Beschreibung	Generell werden keine pbD verarbeitet	Bearbeitungsvorgänge von pbD, deren Missbrauch keine besondere Beeinträchtigun g der Rechte von betroffenen Personen nach sich zieht, oder öffentlich zugängliche Daten. Zusätzlich müssen auch die gesamten Umstände der Zweck und die gesamten Umstände der Datenbearbeitung zu keinem besonderen Risiko führen können	Personendaten, deren Missbrauch zu einer Beeinträchtigung für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führen kann. Bei dieser Beurteilung sind neben der Art der Daten auch der Zweck und die Umstände der Datenwerarbeitung zu beurteilen.	Personendaten, deren Missbrauch zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führen kann. Bei dieser Beurteilung sind neben der Art der Daten auch der Zweck und die Umstände der Datenverarbeitung zu beurteilen.
Beispiele		Name Vorna me Adress e E-Mail- Adress e Geburt sdatu	Alle personenbezogene Daten, die nicht in die Kategorie P2 oder P4 fallen. Z.B.: Mitarbeiterbeurteilungen Lohndaten Umsatzdetails pro Kunden	Besondere Kategorie von Personendater. • Ethnie • Politische Gesinnung • Religiöse oder philosophische Weltanschauungen • Gewerkschaftszugeh örigkeit • Genetische oder

T.001 Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE)

Stand: 30. April 2021





Der Begriff Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (End-to-End-Encryption - kurz E2EE) bezeichnet eine durchgehende Verschlüsselung im Bereich der Übertragung von Informationen. Dabei liegt der Fokus bei der E2EE auf der Durchgängigkeit der Verschlüsselung zw. Sender und Empfänger einer Nachricht. Die Schlüssel zur Ver- und Entschlüsselung sind i.d.R. nur dem (ersten) Sender und (endgültigen) Empfänger bekannt. Alle weiteren an dem Austausch der Information Beteiligten sind die Schlüssel nicht bekannt und damit die übertragene Information nicht zugänglich.

Bezogen auf eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittstaat können Sender und Empfänger jedoch auch identisch sein.

Nicht jede Form der Verarbeitung in einem Drittstaat lässt jede Form der Verschlüsselung zu. Verarbeitungen z.B. im Bereich von Software-as-a-Service (SaaS), bei denen es gerade darauf ankommt, dass der Verarbeiter im Drittstaat die Klartext-Daten verarbeiten muss, ist eine E2EE i.d.R. nicht möglich.

Aber auch abgestufte Möglichkeiten der Verschlüsselung können bereits eine Reduzierung der Risiken für die Freiheiten und Rechte der Betroffenen bedeuten. Liegen die Schlüssel zur Ver- und Entschlüsselung auch beim Dienstleister im Drittstaat, hängt der Grad der Vertraulichkeit der Informationen in weiten Teilen vom Schlüsselmanagement ab.

•••



E2EE kann eine der wirksamsten Maßnahmen hinsichtlich möglicher Bedrohungen im Drittland sein. Durch eine wirksame Verschlüsselung kann Unbefugten im Drittland der Zugang zu den Informationen verwehrt und eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ausgeschlossen werden. Jedoch hängt die Wirksamkeit der Maßnahme sehr stark von den verwendeten Algorithmen, der technischen Implementierung und dem Schlüsselmanagement ab. Besonders wirksam ist die Maßnahme, wenn die vollständige Schlüsselverwaltung und speicherung in Europa verbleibt und auch für ausländische Behörden keine Durchgriffsbefugnisse bestehen, die eine Herausgabe der Schlüssel erzwingen würde.



Umzusetzen durch:

Datenexporteur



Wirkt auf Gewährleistungsziele:

- Vertraulichkeit
- Integrität

T.003 Pseudonymisierung

Stand: 30. April 2021





Bei der Pseudonymisierung werden eindeutige Identifikationsmerkmale durch ein Pseudonym (zumeist ein Code, bestehend aus einer Buchstaben- oder Zahlenkombination) ersetzt, um die Feststellung der Identität des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

Die Pseudonymisierung ermöglicht also – unter Zuhilfenahme eines Schlüssels – die Zuordnung von Daten zu einer Person, was ohne diesen Schlüssel nicht oder nur schwer möglich ist, da Daten und Identifikationsmerkmale getrennt sind. Entscheidend ist also, dass eine Zusammenführung von Person und Daten noch möglich ist.

Je aussagekräftiger die Datenansammlung ist (z. B. Einkommen, Krankheitsgeschichte, Wohnort, Größe), desto größer ist die theoretische Möglichkeit, diese auch ohne Code einer bestimmten Person zuzuordnen und diese identifizieren zu können. Um die Anonymität gegenüber dem Verarbeiter/Dritten zu wahren, müssten diese Daten gegebenenfalls getrennt oder verfälscht werden, um die Identitätsfeststellung zu erschweren.

Die funktionale Trennung der Pseudonymisierung in die drei möglichen Funktionen eines Verantwortlichen möglich:

- 1) Durchführer der Pseudonymisierung
- 2) Halter der Zuordnungsregel und
- 3) Verarbeiter der pseudonymisierten Daten ...



Pseudonymisierte Daten mit separierter Zuordnungsregel entsprechen einer Art "temporären Anonymisierung", die Daten können auch außerhalb des EWR verarbeitet werden, ohne die Freiheiten und Rechte der Betroffenen zu gefährden. Die Löschung der Zuordnungsregel entspricht einer Anonymisierung. Bei der Bewertung der Wirksamkeit bzw. der Angemessenheit der Maßnahme ist vor allem in Anbetracht der Gesamtheit der Daten zu achten, inwieweit sich auch ohne Zuordnungsregeln – ggf. auch unter Einbeziehung anderer Quellen – die Daten auf einzelne Betroffene zurückführen lassen.



Umzusetzen durch:

Datenexporteur



Wirkt auf Gewährleistungsziele:

Vertraulichkeit

T004 Trusted Execution Environment (TEE)

Stand: 30. April 2021





Moderne Rechnersysteme teilen sich Speicher (RAM, Festplatte, Cache) und Rechenkerne (CPU, Grafikkarte) für sämtliche Anwendungsbereiche. So läuft privilegierter Softwarecode, beispielsweise Dienste des Betriebssystems, in der gleichen technischen Umgebung, wie Nutzeranwendungen. Computerviren nutzen diesen Umstand, um kritische Anwendungsbereiche aus der Nutzerumgebung heraus zu manipulieren oder abzuhören. Virtualisierung oder Sandboxing sind Maßnahmen zur logischen Trennung von Anwendungen. Sie funktionieren allerdings nur so lange keine privilegierten Rechte existieren. Solche können durch Schwachstellen erlangt (Privilege Escalation Attack) oder bewusst vergeben worden sein (Innentäter).

Sichere Ausführungsumgebungen (TEE) bieten eine dedizierte Hardwareumgebung für die Ausführung kritischer Anwendungen, die auch von Anwendungen oder Nutzern mit privilegierten Rechten nicht manipuliert oder abgehört werden können. In der Regel wird die Abtrennung bestimmter Bereiche des Systems von der CPU gewährleistet. Sie stellt z.B. durch Verschlüsselung den Schutz kritischer Speicherbereiche und den sicheren Übergang der unsicheren in die vertrauenswürdige Umgebung durch einen speziellen Befehlssatz sicher. Mit Hilfe von Attestierungen kann nicht nur die Identität einer Anwendung, sondern auch ihre Integrität und die Gewährleistung ihrer Ausführung innerhalb des TEE kryptographisch belegt werden. Beispiele für TEEs sind Intel Software Guard Extensions (SGX) oder ARM TrustZone. Auch mobile Endgeräte wie Smartphones, ...



Durch den Einsatz von Sicherheitshardware zur Separierung unsicherer von sicheren Rechnerbereiche können kritische Anwendungen auch in Umgebungen ausgeführt werden, in denen eine Gefährdung durch boshafte privilegierte Nutzer existiert.

Diese Technik schützt bspw. Daten vor behördlichen Zugriffen bei Verarbeitung in virtualisierten Infrastrukturen, bei denen der Betrieb der Infrastruktur beim Datenimporteur, der Betrieb der Anwendung jedoch beim Datenexporteur selbst liegt.



Umzusetzen durch:

Datenimporteur

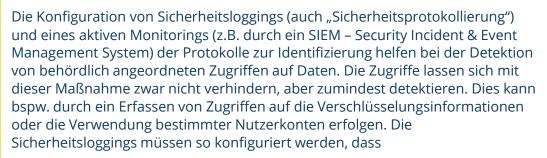


- Vertraulichkeit
- Integrität

T.007 Sicherheits-Monitoring von Systemen

Stand: 30. April 2021





- → die Logfiles selbst nicht manipuliert werden können (z.B. durch Erfassung auf separaten Systemen außerhalb der Kontrolle des Datenimporteurs, Speicherung auf WORM-Medien) und
- → die Deaktivierung des Loggings selbst zwingend zu einem Protokolleintrag führt.

Mit dem Datenimporteur sollte ferner festgelegt werden, wie geplante Zugriffe (z.B. zu Wartungszwecken) dokumentiert oder ggf. sogar vorab genehmigt werden.

Die genauen Metriken und Parameter des Loggings müssen im Einzelfall festgelegt werden, zum Beispiel zeitlich beschränkte Zugriffe, Angabe des Zwecks des Zugriffs, Genehmigungsverfahren und begleiteter Zugriff.



Erst mit Monitoring können untypische Zustände und Verläufe detektiert und auf diese entsprechend reagiert werden.

Werden auffällige Zugriffe identifiziert und der Datenimporteur kann oder darf diese nicht erklären, muss von einem unbefugten Zugriff ausgegangen werden. Ob, sofern es sich um einen behördlichen Zugriff gehandelt hat, dieser nach angemessenen rechtsstaatlichen Prinzipien erfolgt ist, kann dadurch nicht beantwortet werden.

Allerdings kann der Betroffene informiert werden und die Einlegung von Rechtsmitteln geprüft werden.

Werden keine auffälligen Zugriffe identifiziert, kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass kein behördlicher Zugriff stattgefunden hat.



datenschutz

by migosens

Umzusetzen durch:

Datenimporteur



- Transparenz
- Intervenierbarkeit

T.009 Ausschließliche Nutzung von sicheren und nicht proprietären Krypto-Algorithmen



Stand: 30. April 2021



Vertrauenswürdige Kryptographie lebt vom Prinzip von Kerckhoff, welches besagt, dass die Sicherheit eines Verschlüsselungsverfahrens auf der Geheimhaltung des Schlüssels beruht anstatt auf der Geheimhaltung des Verschlüsselungsalgorithmus. Diesem Prinzip inhärent ist das Vorgehen kryptographische Algorithmen durch die Allgemeinheit, d.h. die Fachcommunity überprüfen zu lassen.

Das Gegenteil zu diesem Vorgehen stellt die Geheimhaltung des Verschlüsselungsalgorithmus dar – auch "Security through obscurity" genannt. Eine Ausprägung dieses Prinzips sind proprietäre Algorithmen, die nicht durch die allgemeine Fachcommunity überprüft werden können/konnten. Hier muss sich der Nutzer einzig auf die Aussagen des Herstellers verlassen. Das Sicherheitsniveau eines Verschlüsselungsverfahrens kennzeichnet den Aufwand, den ein Angreifer betreiben muss, um an den Klartext zu gelangen. Das Sicherheitsniveau steigt mit der Anzahl der Möglichkeiten, die für die Auswahl des Schlüssels zur Verfügung stehen (der Bit-Länge).

Umsetzung:

Es sollte daher vor und regelmäßig während der Verarbeitung geprüft und sichergestellt werden, dass die eingesetzten Verschlüsselungsalgorithmen als sicher gelten.

Hilfestellung bietet hier bspw. das BSI mit der Übersicht der aktuell als sicher einzustufenden Algorithmen (QR).



Das Prinzip der durch die Fachcommunity evaluierten Algorithmen hat sich bewährt – zum Beispiel beim derzeit führenden symmetrischen Algorithmus AES – und gilt als vertrauenswürdiger als das Prinzip Proprietät.

Für die Wirksamkeit der Maßnahme muss daher regelmäßig und anhand verlässlicher Quellen die Aktualität eines verwendeten Verschlüsselungsalgorithmus geprüft werden. Dazu gehören neben dem eingesetzten Algorithmus selbst auch die eingestellten Parameter wie Schlüssellänge, Größe des Bildraums für Hashfunktionen, Sicherheit von Austauschverfahren für Schlüssel u.Ä.) sowie die gesamte Schlüsselverwaltung.



Umzusetzen durch:

Datenexporteur



- Vertraulichkeit
- Integrität

V.001 Eindeutige vertragliche Regelungen zum Umgang mit Behördenanfragen



Stand: 30. April 2021



Vereinbarung eindeutiger, vertraglicher Regelungen, Selbstverpflichtungen und Standards zum Umgang mit Datenauskunftsersuchen durch Behörden des Ziellands

Implementierung eindeutiger vertraglicher Verpflichtungen mit dem Anbieter, durch:

a. Identifikation des geeigneten Regelungsorts für die vertragliche Vereinbarung eindeutiger Regeln zum Umgang mit Datenauskunftsersuchen durch Behörden des Ziellands (z.B. im Hauptvertrag, AVV, Anhang zum AVV, in SCC Ergänzungsvereinbarung oder durch Bezugnahme im jeweiligen Vertrag auf BCR). Hierbei muss sichergestellt werden, dass die vertraglichen Regelungen zum Umgang mit Datenauskunftsersuchen durch Behörden des Ziellandsn durchsetzbar sind.

Der Vorrang dieser Regeln im Widerspruchsfall mit anderen Dokumenten ist sicherzustellen..Die diversen Verträge und Anlagen (Hauptvertrag, AVV, SCC, BCR, etc.) enthalten oft widersprüchliche Vorrangsklauseln. Häufig geht der Hauptvertrag (z.B. Cloud Service Subcription Vertrag) allen Anlagen vor. Es muss aber sichergestellt werden, dass das Dokument mit den eindeutigen zur Datenverarbeitung und insbesondere zum Umgang mit Brürdenanfragen im Fall eines Widerspruchs/Regelungslücke jedem and Dokument vorgeht.



Maßnahme hat mittlere mittelbare Wirkung für höheres Datenschutzniveau beim Verarbeiter und höheren Schutz für die Betroffenen:

Eindeutige rechtliche Verpflichtungen mit Vorrang im Konfliktfall sind elementare Grundvoraussetzung für alle weiteren, spezifischeren Maßnahmen und für die Implementierung eines höheren Datenschutzniveaus sowie den Schutz Betroffener. Maßnahme hat daher eine abstrakte hohe direkte Wirksamkeit.



Umzusetzen durch:

Datenimporteur



- Vertraulichkeit
- Transparenz
- Intervenierbarkeit

V.002 Prüfpflichten des Datenimporteurs bei Offenlegungsanfragen



Stand: 30. April 2021



- 1. Eindeutige, über das ohnehin erforderliche Maß hinausgehende, vertragliche Verpflichtung des Verarbeiters / Datenimporteurs zur detaillierten formellen und (soweit möglich) sachlichen Prüfung der Offenlegungsanfrage durch qualifizierte Rechtsanwälte
- 2. Eindeutige, über das ohnehin erforderliche Maß hinausgehende, vertragliche Verpflichtung des Verarbeiters / Datenimporteurs zur formellen und sachlichen Prüfung durch qualifizierte

 Rechtsanwälte/Rechtsabteilung, b Offenlegungsanfragen zu weit set oder unangemessen sind.



Maßnahme hat mehrfache mittlere mittelbare Wirkung für höheres Datenschutzniveau beim Verarbeiter und höheren Schutz für die Betroffenen:

- 1. Maßnahme führt zu Implementierung funktionaler Prozesse und Kriterien zur Prüfung und Umgang mit Zugriffsanfragen die es ermöglicht ganz oder teilweise rechtswidrige Zugriffe/Zugriffsanfragen zu identifizieren und entsprechend der vereinbarten Verfahren zwischen Datensender/-exporteur und Datenempfänger/-importeuer zu reagieren.
- 2. mittelbare Erhöhung des Datenschutzniveaus, in dem sich die Behörden ggf. andere Adressaten für Ihre Zugriffsanfragen suchen werden, bei denen keine detaillierte formell / sachliche Prüfung und gegebenenfalls Zurückweisung des Offenlegungsantrags zu erwarten ist.
- 3. Maßnahme ermöglicht ggf konkreten Vergleich der Risiken unterschiedlicher Verarbeiter/Datenimporteure und damit Auswahl des Verarbeiters mit dem höchsten Datenschutzniveau.
- 4. Maßnahme hat bereits hohe praktische Wirksamkeit da von einigen Anbietern verwendet.



Umzusetzen durch:

Datenimporteur



- Vertraulichkeit
- Transparenz
- Intervenierbarkeit

V.003 Informationspflichten des Datenimporteur bei Offenlegungsanfragen



Stand: 30. April 2021



- unverzügliche Information des Verantwortlichen über erhaltene Offenlegungsanfragen von Sicherheitsbehörden und Regierungen (soweit rechtlich erlaubt) inkl. Nennung der gesetzlichen Grundlagen (Exportkontrolle, Geldwäsche, FISA 702 etc.) und aller weiteren Informationen die zur Prüfung/Geltendmachung von Rechtsmitteln notwendig sind.
- unverzügliche Information der Betroffenen durch den Verantwortlichen (sofern rechtlich erlaubt) jeweils erhaltene Offenlegungsanfragen (Request) von Sicherheitsbehörden und Regierungen (soweit rechtlich erlaubt) inkl. Nennung der gesetzlichen Grundlagen (Exportkontrolle, Geldwäsche, FISA 702 etc.) und aller weiteren Informationen die zur Prüfung/Geltendmachung von Rechtsmitteln notwendig sind.
- 3. Regelmäßige Information des Verantwortlichen über Status Quo der Prüfung/Rechtsmittel/Maßnahmen zum Schutz der Daten (soweit rechtlich



Maßnahme hat mehrfache hohe mittelbare Wirkung für höheres Datenschutzniveau beim Verarbeiter und höheren Schutz für die Betroffenen:

- 1. durch Informationspflichten Ergreifung werden konkrete direkte Maßnahmen ermöglicht um die konkret betroffenen Daten und/oder Rechte des Betroffenen schützen zu können.
- 2. Maßnahme führt zu Implementierung funktionaler Prozesse zur Prüfung, Umgang mit und Information über Zugriffsanfragen die Datenschutzniveau erhöhen.
- 3. Maßnahme ermöglicht ggf konkreten Vergleich der Risiken unterschiedlicher Verarbeiter/Datenimporteure und damit Auswahl des Verarbeiters mit dem höchsten Datenschutzniveau.



Umzusetzen durch:

Datenimporteur



- Vertraulichkeit
- Transparenz
- Intervenierbarkeit

V.004 Vertragliche Pflicht zur Ergreifung Rechtsmittel gg. Offenlegungsanfragen



Stand: 30. April 2021



1. Verpflichtung des Adressaten der Offenlegungsanfrage, eine Aufhebung (etwa durch Widerspruch gegen die Offenlegungsanfrage oder oder anderen Mitteln des vorläufigen Rechtsschutzes) oder Beschränkung der Offenlegungsanfrage (etwa durch restraint orders oder protective orders) zu erwirken, sofern nach dem Recht im Drittland möglich und unter Heranziehung eines objektiven Maßstabs nicht ffensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg, ohne dass dem Adressaten der Offenlegungsanfrage dabei ein rein subjektiver Ermessensspielraum



Die Maßnahme hat mehrfache hohe unmittelbare und mittelbare Wirkung für ein höheres Datenschutzniveau beim Verarbeiter und einen höheren Schutz für die Betroffenen, da:

- 1. die Offenlegung der personenbezogenen Daten verzögert / ggf. eingeschränkt erfolgt und für die anfragende Behörde deutlich erschwert wird;
- 2. die unreflektierte Erfüllung von rechtswidrigen oder unangemessenen Offenlegungsanfragen und darauf beruhender Datenherausgaben verhindert wird;
- 3. die Maßnahme zur Implementierung funktionaler Prozesse zur Einlegung von Rechtsmitteln führt, wodurch das Datenschutzniveau abstrakt erhöht wird;
- 4. eine mittelbare Erhöhung des Datenschutzniveaus daraus folgen kann, dass sich die zuständigen Behörden im Drittland ggf. andere Adressaten für ihre Zugriffsanfragen suchen werden, bei denen keine vorläufigen Rechtsmittel gg. Offenlegungsanfragen zu erwarten sind;
- 5. die Maßnahme einen konkreten Vergleich der Risiken unterschiedlicher Importeure ermöglicht und damit die Auswahl des Importeurs mit dem höchsten Datenschutzniveau erlaubt.



Umzusetzen durch:

Datenimporteur



Wirkt auf Gewährleistungsziele:

Intervenierbarkeit

V.007 Erhöhte Haftungsbegrenzungen zulasten des Datenimporteur

Stand: 30. April 2021





Vereinbarung unbegrenzter Haftung im Innenverhältnis zwischen Datenexporteur und Datenimporteur für Verstöße des Datenimporteurs gegen die SCC (Clause 7 (a) SCC: any breach of these Clauses) oder Verpflichtungen zum Schutz der Betroffenen (Clause 7 (c) SCC: any breach of the third party beneficiary rights) wie insbesondere zusätzliche Maßnahmen bzgl. Drittlandsübermittlung; z.B. per

- → Verweis, dass Art. 82 (4), (5) DSGVO explizit auch für diese Verstöße gelten; oder
- → Klarstellung, dass sich Regresshaftung im Innenverhältnis nach Clause 7 (b) SCC richtet (= voller Ersatz des tatsächlich erlittenen Schadens "Liability as between the Parties is limited to actual damage suffered."); oder
- → Klarstellung, dass an anderen Stellen vereinbarte vertragliche Haftungsauschlüsse oder Begrenzungen (z.B. im Hauptvertrag oder AVV) für diese Verstöße nicht gelten; oder

Alternativ:

preinbarung einer deutlich höheren Haftungsbegrenzung ("Supercap") im preverhältnis zwischen Datenexporteur und Datenimporteur für Verstöße des Date proteurs gegen die SCC (Clause 7 (a) SCC: any breach of these Clauses) oder Vollichtungen zum Schutz der Betroffenen (Clause 7 (c) SCC: any breach of the thir party beneficiary rights) wie insbesondere zusätzliche Maßnahmen bzgl. Drittla Sibermittlung;



Maßnahme hat eine relevante Wirkung für ein höheres Datenschutzniveau beim Verarbeiter und einen höheren Schutz für die Betroffenen, da:

- 1. sich Verstöße des Datenimporteurs gegen die SCC oder Verpflichtungen zum Schutz der Betroffenen wie insbesondere zusätzliche Maßnahmen bzgl. Drittlandübermittlung für Datenimporteur finanziell nachteilig spürbar auswirken und er daher signifikante Anstrengungen unternehmen wird, die Verpflichtungen einzuhalten; ...
- 2. die Vereinbarung unbegrenzter Haftung vom LFDI Baden-Württemberg als nötige Maßnahmen definiert sind (QR). Deswegen kann argumentiert werden, dass die Aufsichtsbehörden dass die Aufsichtsbehörden wirksamkeit sehen können.



Umzusetzen durch:

Datenexporteur



- Vertraulichkeit
- Transparenz
- Intervenierbarkeit

V.008 Drittbegünstigungsklausel

Stand: 30. April 2021



Diese Maßnahme richtet sich auch zum Teil an die Durchgriffsrechtekette, ist allerdings im Grunde weiter. Der Datenexporteur/Verantwortliche und der Betroffene sind häufig nicht direkte Vertragspartner (in der Kette). Es könnte aber notwendig sein, dass der Datenexporteur/Verantwortliche und insbesondere die Betroffenen bestimmte Rechte eingeräumt bekommen.

Die Maßnahme soll die Regelungen bzgl. der Drittbegünstigung des erantwortlichen/Datenexporteurs sowie der Betroffenen, die bereits in den dardvertragsklauseln enthalten sind, ergänzen.

Ork in prostes



Die DSGVO legt nur dem Datenexporteur bestimmte Pflichten auf. In der "Kette" ist es notwendig und praxistauglich, diese Pflichten vertraglich durchzustufen. Jedoch birgt jede weitere Stufe das inhärente (wenn auch nicht unbedingt hohe) Risiko, dass der Datenempfänger-/importeur den Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachkommt. Eine solche Drittbegünstigungsklausel kann diese Risiken reduzieren, in dem die Kontrollund Durchsetzungsberechtigten numerativ erweitert werden.



datenschutz

by migosens

Umzusetzen durch:

Datenimporteur



Wirkt auf Gewährleistungsziele:

Intervenierbarkeit

V.011 Sicherstellung der Vollstreckbarkeit etwaiger Urteile in empfangender Jurisdiktion



Stand: 30. April 2021



Das zugrundliegende materielle Recht für die datenschutzrechtlich relevanten Abschnitte der vertraglichen Regelungen ist die DSGVO. Die bloße Anwendbarkeit der DSGVO bedeutet indessen nicht automatisch, dass diese im Streitfall auch faktisch vom angerufenen Gericht beachtet wird und ein erwirkter Titel durchsetzbar ist. Unanhängig davon, ob ein Gerichtsstand innerhalb oder außerhalb des EWR vereinbart wird, sollte daher sichergestellt werden, dass die rechtliche Beurteilung auf Basis der DSGVO stattfindet und ein gerichtlich erwirkter Titel durchsetzbar ist. Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, lass die Verarbeitung ausschließlich oder wenigstens primär auf der Basis der SVO erfolgt und andere Gesetze (auch zum Datenschutzrecht) schlossen werden. Hierdurch kann ein conflict of law - zumindest teilweise den werden.



Dies ist grundlegende Voraussetzung zur Sicherstellung der weiteren Maßnahmen dieser Matrix, da nur durch hinreichend Vorabprüfung der Vollstreckbarkeit weitere vertragliche Schutzmaßnahmen überhaupt durchsetzbar sind.



Umzusetzen durch:

Datenexporteur



Wirkt auf Gewährleistungsziele:

Intervenierbarkeit

V.014 Verbindliche vertragliche Pflichten des Datenimporteurs zum "Warrant Canary"-Verfahren







Verpflichtung des Importeurs, soweit rechtlich im Drittland erlaubt, regelmäßig (z.B. mindestens alle 24 Stunden) eine kryptographisch signierte Nachricht zu veröffentlichen, die den Datenexporteur darüber informiert, dass der Datenimporteur ab einem bestimmten Datum und Zeitpunkt keinen Auftrag zur Offenlegung von Personendaten oder ähnlichem an Behörden erhalten



Es ist von einer hohen Wirksamkeit auszugehen: Die Versendung der Nachricht erfolgt automatisiert und ist einfach (günstig) umsetzbar; ; Eine schnelle Information über einen möglichen Zugriff ist sichergestellt und ermöglicht sofortiges Vorgehen durch den Datenexporteur und/oder Betroffenen – je nach Jurisdiktion, in der dies möglich ist.

Evtl ist auch Prüfung auf fehlende Meldung durch Verantwortlichen automatisiert durchführbar was sofortige Reaktion ermöglicht.

Die Maßnahme hat potenziell eine große, praktische Wirkung auf ein höheres Datenschutzniveau beim Datenempfänger/-importeur und einen höheren Schutz für die Betroffenen:

- 1. Durch eine schnelle, zuverlässige und regelmäßige Information mit minimalem Zeitverlust wird nahezu eine sofortige Ergreifung direkter Maßnahmen ermöglicht, um konkret betroffene Daten und/oder Rechte des Betroffenen schützen zu können.
- 2. Die Maßnahme ermöglicht eine voll automatisierte, kostengünstige und skalierbare Implementierung funktionaler Prozesse zur Prüfung, zum Umgang mit und zur Information über Zugriffsanfragen, die das Datenschutzniveau erhöhen (insbesondere für technologisch führende Cloud/SaaS Provider)
- 3. Die Maßnahme ermöglicht ggf. einen konkreten Vergleich der Risiken unterschiedlicher Datenempfänger/-importeure und damit die Auswahl des Datenempfängers/-importeurs mit dem höchsten Datenschutzniveau.



Umzusetzen durch:

Datenimporteur



Wirkt auf Gewährleistungsziele:

Transparenz